
**Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband;
Regelblatt 19 "Richtlinien für die Bemessung von Mischwasserentlastungen"**

Geschäftszahl Vlh-313/192

Innsbruck, 17.03.2008

Aus Anlass der Neuauflage des ÖWAV-Regelblattes 19, "Richtlinien für die Bemessung von Mischwasserentlastungen" (2., vollständig überarbeitete Auflage, Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Wien, 2007) sowie unter Bezugnahme auf die Veranstaltung des ÖWAV mit dem Titel "Bemessung von Mischwasserentlastungen. ÖWAV-Regelblatt 19/neu" (Innsbruck, 7.11.2007) hält die Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung im Einvernehmen mit der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht des Amtes der Tiroler Landesregierung grundsätzlich in diesem Zusammenhang fest:

- 1) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht dient die Dimensionierung von Mischwasserentlastungen auf Basis des bisherigen ÖWAV-Regelblattes 19, "Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungen in Mischwasserkanälen" (1. Auflage. ÖWAV, Wien, 1987), bzw. des ATV-Arbeitsblattes A 128 (1992) jedenfalls ausreichend dem Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des Gewässerschutzes. Bemessungen von Mischwasserentlastungen nach dem bisherigen ÖWAV-Regelblatt 19 (1987) werden vom Land Tirol daher **weiterhin als ausreichend angesehen und im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren verlangt.**

Begründung:

Die Anwendung des aktuellen ÖWAV-Regelblattes 19 (2007) bedeutet einen erheblich größeren Aufwand im Zuge der Grundlagenerhebung, der Berechnung durch die Planer und auch im Zuge der Überprüfung im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren. Diesem Mehraufwand kann aus Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft keine vergleichbare Erhöhung des wasserwirtschaftlichen Nutzens zugeordnet werden.

- 2) Wenn – zusätzlich dazu - Bemessungen von Mischwasserentlastungen auf Basis des aktuellen ÖWAV-Regelblattes 19 (2007) vorgenommen werden, so ist Folgendes jedenfalls zu beachten:

Das aktuelle ÖWAV-Regelblatt 19 (2007) ist immer auf das **gesamte System aller Kanalisationsanlagen im Einzugsgebiet einer kommunalen Kläranlage** anzuwenden. Die Einschränkung der Anwendung des aktuellen ÖWAV-Regelblattes 19 (2007) auf Teile des Gesamtsystems ist nicht zulässig.

Weiters wird betont, dass bei Berechnungen nach dem aktuellen ÖWAV-Regelblatt 19 (2007) folgende Erhebungen und Nachweise durchzuführen bzw. Daten zu liefern sind (die Auflistung an dieser Stelle erfolgt nur überblicksweise und stichwortartig):

- genaue Ermittlung aller Einzugsflächen
- Anwendung langjähriger Regenreihen
- Kalibrierung der Modellparameter durch zeitgleiche Messungen sowohl des Niederschlags als auch des Abflusses für alle wesentlichen Mischwasserentlastungen
- Vergleich des maximalen Mischwasser- und Regenwasserabflusses aus dem Kanalsystem mit dem Hochwasserabfluss in allen Vorflutern
- Nachweis betreffend akute Ammoniaktoxizität für alle betroffenen Vorfluter
- Nachweis betreffend Sauerstoffdefizit für alle betroffenen Vorfluter
- Nachweis betreffend abfiltrierbare Stoffe für alle betroffenen Vorfluter
- Nachweis der Erhaltung des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands bzw. der Verbesserung eines bestehenden mäßigen bzw. schlechten Zustands der betroffenen Oberflächengewässer
- Überwachung im Betrieb durch kontinuierliche Messung von Einstauhäufigkeit, Überlaufhäufigkeit, Einstaudauer, Überlaufdauer, weitergeleiteten Mischwassermengen, Betriebszeiten

Zusammenfassend ergibt sich, dass eine Bemessung nach dem aktuellen ÖWAV-Regelblatt 19 (2007) nur bei Vorliegen der oben aufgelisteten Daten im gesamten Einzugsbereich einer Kläranlage möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Steiner e.h.